

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Hainholz" im Landkreis Göttingen vom 29.04.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Osterode am Harz und in der Gemeinde Hörden am Harz innerhalb der Samtgemeinde Hattorf am Harz im Landkreis Göttingen wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Gipskarstlandschaft Hainholz" erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von ca. 640 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei der Stadt Osterode am Harz sowie bei der Samtgemeinde Hattorf am Harz unentgeltlich eingesehen werden.
- (2) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 133 „Gipskarstgebiet bei Osterode“ (4226-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Gebiet um „Beierstein“, „Spahnberg“ und „Hainholz“ ist Teil der Gipskarstlandschaft des südwestlichen Harzvorlandes. Das vollständige Vorhandensein karsttypischer Phänomene sowie ihre Häufung auf engem Raum in diesem Gebiet sind für die Bundesrepublik einmalig. Geologische Grundlage für diese Erscheinungen ist der Zechsteingips, welcher hier sehr oberflächennah ansteht oder sogar frei zutage tritt. Neben den Gesteinen des Zechsteins, Gips und Dolomit, tritt am südwestlichen Rand des Gebietes um „Krücker“ und „Rikkesberg“ der Buntsandstein zu Tage. Aufgrund der leichten Löslichkeit des Gipsgesteins ist das Gebiet intensiv verkarstet und zeigt auf engem Raum eine außerordentliche Häufung karsttypischer Phänomene wie Erdfälle, Dolinen, Quellen, Bachschwinden und Höhlen. Ein bewegtes Kleinrelief, das sich insbesondere in der extensiv als Wiesen, Weiden oder Acker genutzten Kulturlandschaft, die durch Hecken und Feldgehölze gegliedert ist, darstellt, charakterisiert das Gebiet. Die Gipsmassive des „Beierstein“ und des „Hainholz“ sowie der „Krücker“ sind überwiegend mit naturnahen Buchenwäldern bestanden und prägen den Charakter der Landschaft. Die zahlreichen Fließgewässer haben ein hohes Entwicklungspotential. Die besondere naturräumliche Ausstattung des Gebietes ist Grundlage für eine artenreiche und seltene Tier- und Pflanzenwelt.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung und Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gipskarstgebietes mit seinen typischen ober- und unterirdischen Karstformen und deren morphologischer, hydrochemischer und hydrogeologischer Dynamik sowie der sich hieraus ergebenden Lebensräume mit ihren teilweise gefährdeten Tieren, Pflanzen und Pilzen,
2. die Erhaltung der unter den historischen und geologischen Voraussetzungen entstandenen seltenen Böden wie Syrosem, Rendzina und Pararendzina über Gipsstein,
3. die Erhaltung und Entwicklung der für das Gebiet charakteristischen Biotoptypen, wie
 - naturnahe, eigendynamische Waldökosysteme mit vielgestaltigen Waldrändern, ebenso wie ihre historischen Nutzungsformen und natürlichen Sukzessionsstadien
 - der Schneitelhainbuchenbestände als Zeugnisse historischer Nutzungsform sowie der Streuobstwiesen,
 - Solitärbaume und Baumreihen als Jagdraum von Fledermausarten

- naturnahe Feldgehölze, Hecken und Gebüsche, teilweise mit Übergängen zum Trockengebüsch,
- wärmeliebende Säume,
- natürlich entstandene Still- und Fließgewässer mit ihren Quellbereichen und Schwinden auch als Teillebensraum von teilweise gefährdeten Amphibienarten (z. B. Kammmolch),
- Nasswiesen, Landröhrichte und Riede,
- farn-, moos- und flechtenreiche Felsbiotope,
- Kalkmagerrasen auf Gips und Dolomit,
- magere Glatthafer-Wiesen und Grünland mittlerer und feuchter Standorte,
- Wildkrautfluren der Kalkscherbenäcker sowie
- Höhlen als Teillebensraum von Tierarten wie z. B. von überwinterten Fledermausarten. Dazu gehören u. a. Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

4. die Entwicklung von

- ökologisch durchgängigen und naturnahen Fließgewässern mit naturnahen Niederungen,
- vernetzenden Strukturen insbesondere für die unter c) genannten Biotope,
- Wildbestand ohne negative Auswirkungen auf die Verjüngung des Baumbestandes,
- Maßnahmen für einen naturverträglichen Tourismus und ihre Umsetzung,

5. die Erhaltung

- von Höhlen als Zeugnisse früher menschlicher Nutzungs- und Siedlungsstruktur,
- als wertvolles Gebiet für Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Erforschung und Beobachtung der ungestörten Entwicklung von Wäldern,

6. die Förderung einer an den vorgenannten Zielen des Naturschutzes orientierten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

- (3) Das NSG gemäß § 2 Abs. 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes 133 „Gipskarstgebiet bei Osterode“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 133 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Bestandteil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
 - a) Turloughs (temporäre Karstseen und –tümpel) (LRT 3180*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher temporärer Gewässer in Erdfällen, Dolinen oder Poljen, welche durch einen natürlichen Grund- und Karstwasserhaushalt mit episodischem oder periodischem Anstieg des Wasserspiegels geprägt sind. Diese liegen teils in naturnahen Wäldern, teils in extensiv genutztem, artenreichem Grünland.
Die typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Kammmolch (*Triturus cristatus*), kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufen Mitteleuropas (LRT 8160*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung natürlich strukturierter Schutthalden mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation.
Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Ruprechtsfarn (*Gymnocarpium robertianum*), kommen in stabilen Populationen vor.
 - c) Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Bestände mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.
Die Baumschicht wird von den lebensraumtypischen Haupt- und Mischbaumarten wie Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) bestimmt. Als Nebenbaumarten treten z.B. Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) auf. Die Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten ist ohne Gatter möglich. Zu den charakteristischen Arten der Krautschicht gehören z.B. Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Christophskraut (*Actaea spicata*) und Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*). Die Ausprägungen der Schlucht- und Schatthangwälder weisen ein feucht-kühles Bestandsklima sowie Moos- und Farnreichtum auf. Die Ausprägungen an sonnenexponierten Steilhängen bieten durch ihr trockenwarmes Kleinklima und die lichte Struktur günstige Habitatbedingungen für wärmeliebende Arten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - d) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung sowie einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf. Sie sind aus lebensraumtypischen Baumarten, v.a. Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten, zusammengesetzt. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlen- und sonstige Habitatbäume sowie spezifische auentypische Habitatstrukturen wie feuchte Senken und Tümpel sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.
Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten gehören z.B. Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Mittleres Hexenkraut (*Circaea x intermedia*) und Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*).

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)

- a) Naturnahe Kalk-(Halb-)Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (LRT 6210). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung arten- und strukturreicher Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien sowie mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten gehören z.B. Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Gemeines Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium* agg.), Trift-Wiesenhafer (*Helictotrichon pratense*), Weidenblättriger Alant (*Inula salicina*), Hain-Wachtelweizen (*Melampyrum nemorosum*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Großblütige Braunelle (*Prunella grandiflora*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Berg-Klee (*Trifolium montanum*). Daneben sind stabile Vorkommen von (z.T. hochgradig) gefährdeten Pflanzenarten wie z. B. Kleines Mädesüß (*Filipendula vulgaris*), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Steppenfenchel (*Seseli annuum*) und Einfache Wiesenraute (*Thalictrum simplex* ssp. *tenuifolium*) vorhanden.

- b) Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten gehören z.B. Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*).

- c) Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief, teilweise geprägt durch Erdfälle, Dolinen und Poljen, in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten gehören z.B. Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Flaumhafer (*Helictotrichon pubescens*), Magerwiesen-Margerite (*Leucan-*

themum vulgare agg.), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*) und Goldhafer (*Trisetum flavescens*).

- d) Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8210). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung natürlich strukturierter Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation, u.a. mit Vertretern der Bunten Erdflechten-Gesellschaft. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z.B. Mauerraute (*Asplenium rutamuraria*), Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*), Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Erd-Segge (*Carex humilis*) und Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*).

- e) Nicht touristisch erschlossene Höhlen (LRT 8310). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung ungestörter Höhlen, die für die Höhlenfauna zugänglich sind und natürliche Strukturen (z.B. Höhlengewässer) und mikroklimatische Verhältnisse aufweisen, die insbesondere als Fledermausquartiere geeignet sind.

Die charakteristischen Arten, wie z.B. die unter § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Fledermaus-Arten, kommen in stabilen Populationen vor.

- f) Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Als lebensraumtypische Misch- und Nebenbaumarten sind z.B. Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Sal-Weide (*Salix alba*) vertreten. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Es ist ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten gehören insbesondere Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*).

- g) Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich kleinflächiger Übergänge zum Eichen-Hainbuchenwald. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Als lebensraumtypische Misch- und Nebenbaumarten sind insbesondere Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie auch Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Vogel-

Kirsche (*Prunus avium*) vertreten. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Es ist ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z.B. Haselwurz (*Asarum europaeum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Cardamine bulbifera*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Mandelblättrige Wolfsmilch (*Euphorbia amygdaloides*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*), Türkenbund-Lilie (*Lilium martagon*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*) und Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).

- h) Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (LRT 9150). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- oder Eichenmischwälder. Die buchen-dominierten Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. In Beständen, die aus früheren Nieder- und Mittelwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Altholz, Höhlenbäume und sonstige lebende Habitatbäume sowie starkes, liegendes und stehendes Totholz sind vorhanden. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten gehören z.B. Steinpicker (*Helicogona lapicida*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Berg-Segge (*Carex montana*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Kleinblättrige Stendelwurz (*Epipactis microphylla*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) und Rauhaariges Veilchen (*Viola hirta*).

3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)

- a) Kammmolch (*Triturus cristatus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerger Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- b) Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*). Ziel ist die Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population sowie die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der artspezifischen Lebensräume mit stabilen Beständen der Futterpflanze, sowie durch Schaffung eines Habitatverbundes mit geeigneten Kleinstlebensräumen.

- c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population u.a. durch Erhaltung und Wiederherstellung von ungestörten Höhlen als Balz-, Schwärm- und Winterquartier sowie durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen geeigneter Struktur aus unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und mit einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlen- und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz im Verbund mit kurzrasigen Wiesen und Weiden,
- d) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art, u.a. mit ungestörten Stollen und Höhlen als Schwärm- und Winterquartier, sowie durch Erhaltung und Wiederherstellung von Misch- bzw. Laubwaldbeständen geeigneter Struktur in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Höhlenbaum- und Altholzanteil mit für die Art geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- e) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art, u.a. mit ungestörten Stollen und Höhlen als Schwärm- und Winterquartier, sowie durch Erhaltung und Wiederherstellung von feuchten, unterwuchsreichen Misch- bzw. Laubwaldbeständen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Höhlenbaum- und Altholzanteil mit für die Art geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- f) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume auch an ehemaligen Standorten, da sich die unterirdischen Rhizome vom Frauenschuh vermutlich über mehrere Jahrzehnte im Boden halten und bei günstigen Bedingungen wieder austreiben können. Hierzu gehört etwa die Schaffung günstiger Lichtverhältnisse in offenen bis lichten Wäldern mit lückigem Kronenschluss.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 - 1. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - 2. Hunde frei laufen zu lassen,

3. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen; der Einsatz von Fluggeräten für landwirtschaftliche-, jagd- oder forstliche Zwecke bleibt unberührt, der Einsatz von Fluggeräten für wissenschaftliche Zwecke bedarf der Zustimmung,
 4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. Feuer zu entzünden, ausgenommen sind unter Verwendung von Feuer angeordnete Pflegemaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG,
 6. Höhlen zu betreten oder erheblich zu beeinträchtigen.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Dieses Verbot umfasst auch das Reiten, Zelten und Lagern außerhalb der Wege sowie das Zelten und Lagern auf den Wegen.
- (4) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 25 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) ist nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verbote eingeschränkt, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (5) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten und Freistellungen dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

- (1) Von den in § 4 Abs. 1 bis Abs. 4 genannten Verboten sind freigestellt:
- a) das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) das Betreten und Befahren des Gebietes
 1. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 2. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,

3. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 4. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) Untersuchungen von Behörden sowie der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes,
- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang und mit den bisherigen Materialien, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur landschaftstypische Gesteine, somit im Bereich von Gips und Dolomit kalkreiches und im Bereich von Buntsandstein kalkarmes Gestein verwendet werden dürfen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
- e) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
- f) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Abs. 1 c) sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vorher, Untersuchungen und Maßnahmen nach Abs. 1 d) und e) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Diese kann innerhalb von sechs Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, können entsprechende Maßnahmen auch sofort vorgenommen werden; die zuständige Naturschutzbehörde ist in diesen Fällen unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

§ 7

Freistellung der Landwirtschaft

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und unter Beachtung folgender Vorgaben:

1. Keine Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
2. Keine Zufütterung von Weidetieren während der Beweidung von Grünland; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 8

Freistellung der Forstwirtschaft

- (1) In den in der Anlage 2 zu der Verordnung sowie den Anlagen II und III zu der Begründung dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung bleibt der Wald mit allen Altersphasen und ökologischen Prozessen einer natürlichen, eigendynamischen Entwicklung überlassen. Eine Nutzung oder Pflege findet nicht statt. Freigestellt sind:
 - a) Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an den Außenrändern und entlang der Wege sowie
 - b) die Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder.

Diese Regelung gilt für die Dauer der für diese Flächen abgeschlossenen Pachtverträge. Nach Beendigung der Pachtverträge gelten auf diesen Flächen die Regelungen zur Forstwirtschaft gemäß Absatz 2.

- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:
 1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen gemäß Anlage II zu der Begründung, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,

- e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung im Bereich von Gips und Dolomit mit kalkreichem, und im Bereich von Buntsandstein mit kalkarmen Gestein einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) auf Flächen des LRT 91E0 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
2. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die gemäß Anlage II zu der Begründung einen Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9150, 9180 und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - c) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden.
3. Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus sowie Mopsfledermaus gemäß Anlage III zu der Begründung, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen.
4. Der einzuhaltende Altholzanteil, die Anzahl der Habitatbäume, der Totholzanteil sowie der Anteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß Nr. 2 und 3 müssen dauerhaft auf der jeweiligen Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers vorgehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung der Vorgaben für einen Lebensraumtypen dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers frei gewählt werden und im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einer Teilfläche des jeweiligen Lebensraumtypen vorgehalten werden (Poolbildung).
5. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 8 Nr. 1 bis Nr. 3, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
6. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach

den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

§ 9

Freistellung der Fischerei

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche nach folgenden Vorgaben:

1. größtmögliche Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere ohne die natürlich vorkommende Wasser- und Schwimmblattvegetation zu entfernen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
2. das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
3. künstliche Anlagen zur Fischzucht und Fischhaltung sind gegen den Fisch- und Krebswechsel abzusperren.

§ 10

Freistellung der Jagd

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Kirsungen auf oberflächlich anstehendem Gipsgestein sowie auf Grünland anzulegen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Fallenjagd mit Totschlagfallen,
 - c) ohne Jagd auf wildfarbene Katzen und
 - d) ohne die Neuanlage, den Ausbau und die Erweiterung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen.
- (2) Die Errichtung von Wildfütterungsstellen und die Wildfütterung in Notzeiten ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und hinsichtlich der Ausführungsweise mit ihr einvernehmlich abzustimmen.
- (3) Die Errichtung, der Ersatz oder die Erweiterung von Hochsitzen in landschaftsgerechter Holzbauweise ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vorher anzuzeigen.

§ 11

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Unbeschadet der schon genannten Zustimmungsvorbehalte dieser Verordnung bleiben der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen vorbehalten:
- a) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 NAGBNatSchG angeordnet oder gemäß § 6 Abs. 1 b) Nr. 4 und c) freigestellt sind,
 - b) das Betreten des Naturschutzgebietes einschließlich der Höhlen außerhalb der Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 1 b) Nr. 6 und c) freigestellt sind,
 - c) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach §§ 61, 62 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen sowie landwirtschaftliche Bauten, die dem Schutzzweck des § 3 Abs. 2 Nr. 6 dienen,
 - d) Maßnahmen der Denkmalpflege.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 12

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 13

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG und zum Verhalten im NSG,
 - b) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, wie z. B.
 - die Wiederherstellung von Karstformationen durch Beseitigung von Abfällen und vom Menschen eingebrachter Materialien,
 - das Pflegen von vorhandenen und neu anzulegenden Schneitelhainbuchen, Kopfweiden und Obstbäumen,
 - c) die Unterhaltung und ggfs. Erweiterung von Besucherleiteinrichtungen,
 - d) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - e) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B. Beweidung und Entkusselung von Halbtrockenrasen.
- (2) Aufgrund des § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Zustimmung erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Hainholz“ im Landkreis Osterode am Harz vom 06.04.2000 (Amtsblatt für den Reg. Bez. Brg. Nr. 7 vom 17.04.2000, Seite 56 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 36 vom 22.09.2019, S. 464 ff.), tritt außer Kraft.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 29.04.2020

gez.

Bernhard Reuter

L.S.

Landrat